

Rechnungsprüfungsordnung
der
Stadt Lohmar

vom 17.12.2019

Für die Durchführung der Bestimmungen in den §§ 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe r), 57 Abs. 2, 59 Abs. 3 und 4, 92 Abs. 3 und 4, 93 Abs. 4 und 5, 96 Abs. 1, 101 bis 104, 105 Abs. 6 bis 9 und 116 Abs. 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lohmar am 11.12.2019 folgende Rechnungsprüfungsordnung (RPO) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Lohmar unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Die rechtliche Stellung und die Aufgabenstellung der Rechnungsprüfung leiten sich aus den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG), der Landeshaushaltsverordnung (LHO) und der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW) sowie dieser Rechnungsprüfungsordnung ab.

§ 2

Rechtliche Stellung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und nur geltendem Recht unterworfen.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig.
- (5) Die Vorlagen der örtlichen Rechnungsprüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung (bzw. dessen Stellvertretung) des Rechnungsprüfungsamtes unterzeichnet.
- (6) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung Gemeindeorgan und gemäß Art. 6 DSGVO berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten.

§ 3

Organisation, Bestellung und Abberufung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, dem oder den Prüfer(n) und/oder sonstigen Beschäftigten.
- (2) Die Leitung und weitere Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden gemäß §101 Abs. 4 GO NRW vom Rat bestellt und abberufen. Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
- (3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung regelt eigenverantwortlich den internen Dienstbetrieb und die Organisation der örtlichen Rechnungsprüfung. Sie ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung aller ihr obliegender Aufgaben verantwortlich und hat den Bürgermeister, den Rechnungsprüfungsausschuss oder den Rat über besondere Vorkommnisse zu unterrichten.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung hat allgemein anerkannte Prüfungsstandards für die öffentliche Verwaltung anzuwenden. Soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, soll sich die örtliche Rechnungsprüfung bei Ihrer Arbeit an anerkannte Revisionsstandards des Deutschen Instituts für Interne Revision (DIIR), die Prüfungsleitlinien des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) und den Prüfungsleitlinien des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) ausrichten.

§ 4

Befugnisse

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, jede für die Prüfung notwendige Auskunft und die entsprechenden Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihr der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen (auch digitale Akten, Unterlagen etc.) sind auf Verlangen zur Verfügung zu stellen (auszuhändigen, zu übersenden oder den digitalen Zugriff zu ermöglichen). Die Fachkräfte der Rechnungsprüfung sind befugt, Ortsbesichtigungen insbesondere auf Baustellen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen. Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- (2) Die Prüfungsleitung und die Prüferinnen und Prüfer können für die Durchführung ihrer gesetzlichen und zusätzlich übertragenen Aufgaben und Aufträge Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüferinnen und –Prüfern der verselbstständigten Aufgabenbereiche verlangen (§104 Abs. 5 GO NRW).
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (4) Die Leitung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen (Fach-) Ausschusssitzungen die Prüfer teilnehmen sollen.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung ist nicht berechtigt, in die Verwaltungsgeschäfte einzugreifen oder Weisungen zu geben. Anregungen und Vorschläge sowie Hinweise, Einwände und Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund

des Ergebnisses durchgeführter Prüfungen sind keine Eingriffe in die Geschäftsführung der Verwaltung oder Weisungen. Entsprechend dem Selbstprüfungsverbot dürfen die Prüferinnen und Prüfer Ergebnisse, an deren Entwicklung sie zu einem nicht unwesentlichen Teil beteiligt waren, nicht prüfen. Die Prüfung wird in diesen Fällen von einer anderen Prüferin bzw. einem anderen Prüfer übernommen. Die Entscheidung über die wesentliche oder unwesentliche Beteiligung trifft die Leitung der Rechnungsprüfung. Die örtliche Rechnungsprüfung darf Zahlungen für die Gemeinde weder anordnen noch ausführen.

§ 5

Gesetzliche Aufgaben

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung erfüllt die gesetzlichen Aufgaben gemäß §102 bis §104 GO NRW:
 1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (§102 Abs.1 GO NRW)
 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen; rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen).
 3. die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes, sofern sie aufgestellt werden (§ 102 Abs. 11 GO NRW).
 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 104 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW).
 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen (§ 104 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW).
 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung der Stadt und ihrer Sondervermögen (DV-Buchführung) die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW).
 7. Die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 4 GO NRW, soweit vom Landesrechnungshof gefordert.
 8. die Prüfung von Vergaben (§ 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW).
 9. die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW).

- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung kann ferner folgende Aufgaben wahrnehmen:
 1. Die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung (§ 104 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW).
 2. unvermutete Prüfung der Barkassen und der Zahlungsabwicklung (mindestens einmal jährlich).
 3. Die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Absatz 2 (§ 104 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW)
 4. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (§ 104 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW).

§ 6

Übertragene Aufgaben

- (1) Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung zusätzlich gem. § 104 Abs.2 und 3 GO NRW folgende Aufgaben:
- (2) Die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),
- (3) die Prüfung von Buchungsbelegen (Visakontrolle) vor ihrer Zuleitung an die Finanzbuchhaltung, soweit die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung dies für erforderlich hält, wobei Umfang und Zeitabschnitt von der Prüfungsleitung bestimmt werden.
- (4) die begleitende Prüfung und Beratung der Verwaltung, der Betriebe und sonstigen Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben vor allem mit dem Ziel Verbesserung der Korruptionsprävention sowie Förderung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.
- (5) die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund. Die Unterstützung der Dienststelle bei der Organisation der Korruptionsprävention,
- (6) die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und der Kostenrechnungen,

§ 7

Prüfaufträge

- (1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen (§ 104 Abs. 3 GO NRW).
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen Aufgaben Aufträge erteilen.
- (3) Der Bürgermeister kann der örtlichen Rechnungsprüfung innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss in dessen nächster Sitzung (§ 104 Abs. 4 GO NRW) Aufträge zur Prüfung erteilen.

§ 8

Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe
gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.), unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Ihr sind ferner alle Einladungen und Vorlagen sowie alle Sitzungsniederschriften des Rates und der Ratsausschüsse rechtzeitig zur Kenntnis zu geben. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
- (2) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten. Verträge von wesentlicher

Bedeutung sind vor ihrer Unterzeichnung auf Verlangen der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.

- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist vom Bürgermeister unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt bei Verlusten, Diebstahl, Beraubung, Brand usw. sowie für Kassenfehlbeträge ab 10 €
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere, wenn damit Umstellung auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung äußern kann. Ihr sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder Vereinen bzw. zur Beteiligung und Änderung der Beteiligung an denselben rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten.
- (5) Unterlagen für Vergabeprüfungen sind der örtlichen Rechnungsprüfung mindestens fünf Arbeitstage vor geplanter Auftragserteilung (bei Aufträgen ab 10.000 €) bzw. vor der Fertigstellung der Sitzungsvorlagen vorzulegen. Für Sitzungen des Rates oder eines Ausschusses muss in den Einladungen oder Beschlussvorlagen erkennbar sein, dass die örtliche Rechnungsprüfung die Vergabeunterlagen geprüft und ob sie Bedenken erhoben hat. Werden Bedenken nicht vor der Sitzung ausgeräumt, ist die örtliche Rechnungsprüfung berechtigt, diese in der Sitzung vorzutragen.
- (6) Schlussrechnungen, Teilschlussrechnungen, Kontierungen aus maschinellen Verfahren sowie alle Architekten-, Ingenieur- und sonstige Honorarleistungen sind der örtlichen Rechnungsprüfung immer unabhängig von der Höhe des Anordnungsbetrages vorzulegen. Buchungsbelege zu Abschlagszahlungen sind von der Visakontrolle grundsätzlich ausgenommen. Dies gilt nicht für Abschlagszahlungen von Architekten- und Ingenieurleistungen. Darüber hinaus behält sich die örtliche Rechnungsprüfung vor, in Einzelfällen Abschlagszahlungen einer Visakontrolle zu unterziehen. Mit dem Buchungsbeleg ist jeweils das Kostenkontrollblatt bzw. eine Übersicht der bereits geleisteten Zahlungen beizufügen. Buchungsbelege zu Schlusszahlungen sind mit dem kompletten Vorgang vorzulegen.
- (7) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Zuschuss- und Bewilligungsbescheide unverzüglich nach Eingang in Kopie zuzuleiten. Eine im Zuschussbescheid geforderte Testierung durch die örtliche Rechnungsprüfung ist im Vorfeld von der Verwaltung mit der örtlichen Rechnungsprüfung zu koordinieren.
- (8) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die Fachbereiche vorzulegen.
- (9) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.
- (10) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Namen der Beamten/Beamtinnen und tariflich Beschäftigten mitzuteilen, die

- a) berechtigt sind, verpflichtende Erklärungen für die Stadt Lohmar abzugeben,
 - b) befugt sind, Aufträge nach der Vergabeverordnung zu erteilen und
 - c) befugt sind, Kassenanordnungen zu erteilen oder in sonstigen Kassenangelegenheiten zu zeichnen.
- (11) Die örtliche Rechnungsprüfung ist zu Abnahmen von Gewerken mit einem Auftragswert ab 100.000 EUR brutto einzuladen.

§ 9

Durchführung der Prüfung

- (1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.
- (2) Werden bei Durchführung von Prüfungen Tatbestände wie z.B. Veruntreuungen, Unterschlagungen, Betrug oder Verdachtsmomente von Korruption festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung –spätestens jedoch im darauffolgenden Quartal- Bericht zu erstatten.
- (3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (4) Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Diese Frist beträgt vier Wochen, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart. Die Antwort ist durch die Leitung der Organisationseinheit zu unterzeichnen. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.

§ 10

Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind, vor Feststellung durch den Rat, durch die örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen (Jahresabschlussprüfung). Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der Jahresabschluss nicht festgestellt werden. Wird der Jahresabschluss oder der Lagebericht nach Vorlage des Prüfberichtes geändert, so sind diese Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert. Über das Ergebnis der Prüfung ist zu berichten, der Bestätigungsvermerk ist entsprechend zu ergänzen.
- (2) Die Stadt kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss beauftragen.

- (3) In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die in Satz 2 aufgeführten Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 95 Absatz 1 Satz 4 ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.
- (4) In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.
- (5) Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister haben dafür Sorge zu tragen, dass den mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten die Entwürfe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unverzüglich nach der Bestätigung vorgelegt werden. Sie haben den Beauftragten zu gestatten, die Bücher und Schriften der Stadt sowie die Vermögensgegenstände und Schulden zu prüfen.
- (7) Die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten können von dem Bürgermeister alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Soweit es die Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung erfordert, haben die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten die Rechte auch schon vor Aufstellung des Jahresabschlusses. Soweit es für eine sorgfältige Prüfung erforderlich ist, haben die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten die Rechte auch gegenüber Mutter- und Tochterunternehmen.
- (8) Die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten dürfen an der Führung der Bücher und an der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nicht mitgewirkt haben.
- (9) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch, soweit der Kämmerer von seinem Recht zur Stellungnahme nach § 95 Abs. 5 Satz 3 GO NRW Gebrauch macht.
- (10) Für die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 benannten Sondervermögen finden die Absätze 1 bis 9 entsprechende Anwendung, § 101 Absatz 6 ist zu beachten
- (11) Sofern ein Gesamtabschluss und ein Gesamtlagebericht aufgestellt werden, finden die Absätze 1 bis 9 entsprechende Anwendung.

§11

Begleitende Prüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung arbeitet steuerungsunterstützend; sie prüft nicht nur vergangenheitsbezogen, sondern berät und prüft auch begleitend und zukunftsgerichtet z.B. durch Systemprüfungen, Prozess- und Risikoanalysen sowie Darstellung von Chancen.
- (2) Die Rechnungsprüfung ist mindestens über nachstehende Angelegenheiten so rechtzeitig zu informieren, dass sie sich vor der Entscheidung der Verwaltung zur Umsetzung der Angelegenheit dazu äußern kann und die Möglichkeit hat, sich bei entscheidungsvorbereitenden Arbeits- und Abstimmungsgesprächen einzubringen:
 - Vorbereitung zur Entwicklung und Beschaffung sowie Änderung von Informationsverarbeitungsprogrammen,
 - Änderungen von bedeutsamen Verfahrensregelungen im Haushalt- und Rechnungswesen,
 - Maßnahmen zur Vorbeugung und Verhinderung von Korruption,
 - Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen mit voraussichtlichen Auftragswerten oberhalb der Schwellenwerte für europaweite Ausschreibungen.
- (3) Von Seiten der Rechnungsprüfung kann eine begleitende Prüfung als zweckmäßig angesehen werden, so dass die Prüfungsleitung verlangen kann, dass ihr für einen von ihr festgelegten Zeitraum und in einem von ihr festgelegten Umfang vor der Umsetzung von Entscheidungen oder der Durchführung von Maßnahmen Unterlagen vorgelegt werden, die es ihr ermöglichen, eine begleitende Prüfung durchzuführen sowie eine Stellungnahme abzugeben. Bei Bauinvestitions-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, bei denen durch Baufortschritt eine nachträgliche örtliche Prüfung nicht mehr oder nur noch mit erheblichem Aufwand möglich wäre, ist die örtliche Rechnungsprüfung – sofern sie es verlangt – so frühzeitig im Baufortschritt zu informieren, dass eine baubegleitende Prüfung möglich ist. Die Meldung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass Behinderungen der Baufortführung ausgeschlossen werden können.
- (4) Bei Investitionen hat die Verwaltung die für die Einstellung von Investitionsmaßnahmen in den Produkthaushalt erforderlichen Unterlagen gem. § 13 KomHVO bereit zu halten.

§ 12

Sonstige Berichte

- (1) Berichte von wesentlicher Bedeutung sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, den zuständigen Dezernenten und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen. Über die wesentliche Bedeutung entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich und wichtig zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von abteilungsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen von der örtlichen Rechnungsprüfung ebenfalls unterrichtet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Lohmar in der Fassung vom
17.12.2009 außer Kraft.